

gensstrafe keine ausreichenden Festlegungen getroffen. § 43 a StGB ermöglicht die Verurteilung eines Täters zur Zahlung eines Geldbetrages, dessen Höhe nur durch den Wert seines Vermögens zum Zeitpunkt des Urteils begrenzt ist. ... Die Entscheidung für einen solchen individuellen Strafrahmen begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie überträgt eine Aufgabe, die herkömmlich dem Strafgesetzgeber obliegt, dem Richter. Sie verzichtet ohne Not auf die Vorgabe einer allgemeinen Obergrenze und eröffnet dadurch, je nach dem Umfang des Tätervermögens einen sehr weiten, abstrakt uferlosen Strafrahmen, der nicht mehr als Orientierung für die konkrete Bemessung der Vermögensstrafe dienen kann.

Das Maß an gesetzlicher Unbestimmtheit erhöht sich weiter durch die Schätzklause in § 43 a I S. 3 StGB. Sie räumt dem Richter einen noch einmal erweiterten Entscheidungsräum für die Bestimmung der Strafobergrenze und damit für die Feststellung der Vermögensstrafe insgesamt ein. ... Eine Schätzung führt – auch wenn sie auf eine hinreichende Schätzungsgrundlage gestützt ist und eine der Wirklichkeit möglichst nahe kommende Feststellung zu erreichen sucht – immer die erhöhte Möglichkeit einer Abweichung von der Realität mit sich.

Der Richter kann traditionell die Strafe einem allgemeinen Strafrahmen entnehmen, der den Unwertgehalt der Straftat widerspiegelt, der Rahmen der Vermögensstrafe richtet sich hingegen am individuellen Vermögen des Täters aus. Gesichtspunkte von Unrecht und Schuld spielen nach dem Gesetz zunächst keine Rolle; sie gewinnen erst in dem sich anschließenden Umwertungsvorgang von Vermögensstrafe in Freiheitsstrafe, der zur Reduzierung der an sich verwirkten Freiheitsstrafe und zur Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe führt, an Bedeutung. Für den ersten Schritt aber, die Festsetzung der Vermögensstrafe in einer bestimmten Höhe, hält das traditionelle Strafzumessungsrecht anerkannte und bewährte Regeln nicht bereit; es kennt vergleichbare Entscheidungssituationen nicht.

§ 43 a StGB ist wegen Unvereinbarkeit mit Art. 103 II GG insgesamt für nichtig zu erklären (§ 95 III S. 2 BVerfGG).

Anmerkung:

Die Vermögensstrafe ist durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vom 15.7.1992 in das StGB gekommen. Sie war von Anfang sowohl verfassungsrechtlich als auch strafrechtsdogmatisch umstritten. So sollte die Vermögensstrafe einerseits Strafe sein, die Schuld voraussetzt, und andererseits schuldnahmig ein Mittel darstellen, um Vermögen für den Aufbau oder die Erhaltung einer auf kriminellen Erwerb gerichteten Organisation zu entziehen (BT-Dr 11/5461, 5 und Lackner/Kühl, StGB, 24. Aufl., 2001, § 43 a Rn 1). Getroffen werden sollte die Achillesferse des organisierten Verbrechens. Das Bundesverfassungsgericht

betont zu Recht, dass kriminalpolitische Zielvorstellungen bei der Interpretation einer Norm keine Bedeutung erlangen können, wenn sie nicht hinreichend im Gesetz gezogen sind. Insoweit wird auch zu Recht die mangelnde Klarheit und fehlende Definition der organisierten Kriminalität kritisiert. Auch von daher überzeugt die Entscheidung mit den hohen Anforderungen an die Bestimmtheit eines Gesetzes und damit an die Rechtsstaatlichkeit. Die Konsequenzen aus der Verfassungswidrigkeit von § 43 a sind bereits in einer ersten Entscheidung verdeutlicht worden: Wenn die im Urteil angeordnete Vermögensstrafe infolge Verfassungswidrigkeit ihrer rechtlichen Grundlage entbehrt, muss sie deswegen entfallen. Eine Erhöhung der erkannten Einzelfrei-

heitsstrafe nach Wegfall der Vermögensstrafe kommt dann aber nicht in Betracht, wenn nur der Angeklagte Revision eingelegt hat. Es würde sich anderenfalls um einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot in § 358 II StPO handeln (BGH StV 2002, 302):

Die umfangreiche Entscheidung ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie nicht nur § 43 a StGB betrifft, sondern immer wieder Grundfragen der Strafzumessung anspricht, getragen von dem Bemühen um eine rationale Rechtsfolgenbestimmung.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

NEUE BÜCHER

■ Fricke/Hükelheim **Verfolgung ohne Recht**

Strafverfolgung im Rechtsstaat
Berlin Verlag
43 Seiten, 9,- €

■ Hermann Karpf **Polizei und Medien**

Kooperation oder Konfrontation?
Richard Boorberg Verlag
Stuttgart
76 Seiten, 9,80 €

■ Müller-Heidelberg et al. (Hg.) **Grundrechte-Report 2002**

Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland
Rowohlt Taschenbuch Verlag
Reinbek bei Hamburg
271 Seiten, 9,90 €

■ Christiane Steiert **Sozio-psychologische, kriminologische und rechtliche Aspekte kriminellen Verhaltens in Sektoren**

Lit Verlag
Münster
312 Seiten, 10,90 €

■ Claudia Töngi **Geschlechterbeziehungen und Gewalt**

Verlag Paul Haupt
Bern
164 Seiten, 22,- €

■ Birgit Schweikert/Susanne Baer **Das neue Gewaltschutzrecht**

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
200 Seiten, 24,90 €

■ Claudio Besozzi **Wohin mit der Beute?**

Eine biographische Untersuchung zur Inszenierung illegalen Unternehmertums
Verlag Paul Haupt
Bern
291 Seiten, 24,90 €

■ Ralf Busch/Ulrich Iburg **Umweltstrafrecht**

Berlin Verlag
271 Seiten, 30,- €

■ Stephan Barton (Hg.) **Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis**

Fairness für Opfer und Beschuldigte
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
288 Seiten, 49,- €

■ Michael Hettlinger (Hg.) **Reform des Sanktionsrechts**

Band 3: Verbandsstrafe
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
356 Seiten, 55,- €

■ Karsten Felske **Kriminelle und terroristische Vereinigungen – §§ 129, 129a StGB**

Reformdiskussionen und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
548 Seiten, 61,- €

■ Cornelius Prittzwitz et al. (Hg.) **Festschrift für Klaus Lüderssen**

Zum 70 Geburtstag
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
974 Seiten, 148,- €